

COVID-19-Regelungen

ab 15.11.2021

Ab 15.11.2021, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen.

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b.) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c.) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegendarf, oder
 - d.) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - a. lit. a. oder c mindestens 120 Tage oder
 - b. lit. b. mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a.) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
 - b.) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
5. Einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 oder COVID-19 Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO

2. Ausgangsregelung

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches ist nur zulässig zur:

1. Abwendung von Gefahr für Leib und Leben
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Pflichten
3. Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Kontakt mit
 - a.) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
 - b.) einzelnen engsten Angehörigen
 - c.) einzelnen wichtigen Bezugspersonen
 - d.) Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
 - e.) Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
 - f.) Deckung der Wohnbedürfnisse
 - g.) Deckung religiöser Grundbedürfnisse
 - h.) Versorgung von Tieren
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen im gemeinsamen Haushalt oder Personen zur körperlichen und psychischen Erholung
6. zur Wahrnehmung unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Wege, Teilnahme an Sitzungen und mündlichen Verhandlungen
7. Teilnahme an Wahlen
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Pkt. 5.
9. Zur Teilnahme an Zusammenkünften (Begräbnisse, Versammlungen, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, von politischen Parteien, juristischen Personen, Religionsausübung)

Diese Vorschriften gelten nicht für Personen, die über einen 2G Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

3. Öffentliche Orte

Beim Betreten von geschlossenen öffentlichen Räumen ist eine Maske zu tragen.

4. Verkehrsmittel

Bei der Benützung von Taxis und taxiähnlichen Betrieben und Massenbeförderungsmitteln sowie Schülertransporte und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen, sowie den Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Für Seil- und Zahnradbahnen gilt, dass ein „2G-Nachweis“ erforderlich ist.

Bei der Benützung von Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr, dürfen nur Personen eingelassen werden, die einen „2G-Nachweis“ erbringen.

5. Kundenbereiche

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist nur mit 2G Nachweis zulässig, ausgenommen:

Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Verkauf von Medizinprodukten, Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, Tierarzt, Verkauf von Tierfutter, Notfall-Dienstleistungen und Verkauf von Notfallprodukten, Agrarhandel, Tankstellen, Banken, Postdienstleister, Rechtspflege, öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte, Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, Abfallentsorgungsbetriebe, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Abholung vorbestellter Waren.

Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Der Betreiber von Betriebsstätten zu Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

6. Gastgewerbe

Das Betreten von Gastgewerbebetrieben ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Es muss ein „2G-Nachweis“ erfolgen. Der Betreiber von Betriebsstätten des Gastgewerbes, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, darf Kunden nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.

Die Pflicht des Nachweises gilt nicht bei Abholung von Speisen und entsprechende Einrichtungen von Krankenanstalten, Heimen oder in Massenbeförderungsmitteln.

7. Beherbergungsbetriebe

Beim erstmaligen Betreten ist ein „2G-Nachweis“ erforderlich; für Personen, die bereits in Beherbergung sind, zum Zweck der Betreuung, bei unaufschiebbaren Gründen, Stillung des Wohnbedürfnisses, Kurgäste, Patienten, Schüler muss ein 3G-Nachweis erfolgen.

8. Sportstätten

Bei öffentlichen Sportstätten müssen Kunden einen „2G-Nachweis“ erbringen.

9. Freizeit- und Kultureinrichtungen

Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn von diesen ein „2G-Nachweis“ erbracht wird.

10. Ort der beruflichen Tätigkeit

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen „3G-Nachweis“ verfügen.

In der Nachtgastronomie ist bei Mitarbeiter/innen ein 2G-Nachweis erforderlich oder ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen molekularbiologischen Test nicht älter als 72 Stunden, dasselbe gilt für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken.

11. Alten- und Pflegeheime

Es ist ein 2G-Nachweis zu erbringen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Mitarbeiter/innen müssen einen 2G-Nachweis oder Test erbringen; sie haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

12. Krankenanstalten und Kuranstalten

Ein „2G-Nachweis“ ist mitzubringen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Mitarbeiter müssen einen „2G-Nachweis“ erbringen; in geschlossenen Räumen haben sie eine Maske zu tragen.

13. Zusammenkünfte

Das Verlassen des privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G Nachweis verfügen, nur zulässig für: Begräbnisse, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte für berufliche Zwecke, unaufschiebbare Zusammenkünfte politischer Parteien, juristischen Personen ist bei mehr als 50 Personen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G Nachweis vorweisen.

Im Übrigen gilt:

- Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie einen „2G-Nachweis“ haben.
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen sind nur zulässig, wenn
 - a) eine Woche vorher eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt und die Teilnehmer registriert werden.
 - b) der 2G-Nachweis vorliegt.
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern sind außerdem nur zulässig, wenn die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt.

14. Außerschulische Jugenderziehung, Jugendarbeit und Ferienlager

Es genügt ein 3G-Nachweis.

15. Zusammenkünfte im Spitzensport

Es gilt das zu 13. Gesagte

16. Fach- und Publikumsmessen

Es gilt das zu 13. Gesagte

17. Gelegenheitsmärkte

In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

18. Erhebung von Kontaktdaten

Betreiber von Gastgewerben, Beherbergungsbetrieben, nicht öffentlichen Sportstätten und nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen, einer Fach- und Publikumsmesse oder andere Gelegenheitsmärkte, sind verpflichtet, bei Personen, die sich voraussichtlich länger als 15min am betreffenden Ort aufhalten, eine Registrierung vorzunehmen.

19. Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, Universitäten, Organe der Gesetzgebung und bei Notfällen

Die Verpflichtung zum Vorlegen eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können und für Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen oder bei Personen mit Erstimpfung ein Test.

20. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

Diese Regelung tritt am 15.11.2021 in Kraft.

Graz, am 15.11.2021

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

